Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 34 | 08. August 2025
www.mainz.de/amtsblatt

Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt 2

→ Öffentliche Bekanntmachungen 3

- Änderung des Verzeichnisses der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten und der Zeichnungsbeauftragten 3
- Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Mainz 3

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO 4

- Keine Veröffentlichungen 4

→ Gremien 4

- Keine Veröffentlichungen 4

→ Stellenausschreibungen 4

- Jobcenter: Leistungssachbearbeitung 4
- Direkt bewerben 4

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse **www.mainz.de/amtsblatt**.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche' und im Stadthaus ‚Kaiserstraße' (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Änderung des Verzeichnisses der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten und der Zeichnungsbeauftragten

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung

hier: Änderung des Verzeichnisses der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten und der Zeichnisbeauftragten für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz ab 01.04.2025 sowie 21.07.2025

Gemäß § 5 Abs. 2 EigAnVO vom 05.10.1999 hat der Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind:

1. Vertretungs- und Zeichnungsberechtigte

Kaut, Thomas, Werkleitung, ab 01.04.2025
Dr. Haidas, Dimiti Harri, Vertretung der Werkleitung mit Zeichnungsberechtigung, ab 21.07.2025

2. Zeichnungsbeauftragte und Umfang der Berechtigung

Die übrigen Mitarbeitenden des Eigenbetriebes sind im Rahmen der ihnen übertragenen Berechtigungen zeichnungsberechtigt.

3. Form der Zeichnung:

Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“. Alle übrigen berechtigten Mitarbeitenden des Eigenbetriebs unterzeichnen unter dem Zusatz „Im Auftrag“.

Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Mainz

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Mainz**

In der Gemarkung Mainz, Flur 16, Flurstücke 101/1, 101/3, 101/4, 111/4, 131/44, 132/23 – 132/26, 132/29, 132/50 und 134/6 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag wiederhergestellt. Über diese Maßnahmen wurde am 01.08.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

> *„Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.*
> *Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.*
> *Die entbehrliche Grenzmarke des in der Skizze dargestellten Grenzpunktes A wird entwidmet und entfernt.“*

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 11.08.2025 bis 11.09.2025 beim 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet 60.03 - Bodenordnung und Liegenschaftsvermessung, Zitadelle Bau C, 2. Stock, Zimmer 220 ausgelegt und kann während der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3377 eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/oeffentliche-bekanntmachungen-der-behoerdlichen-vermessungsstelle.php eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
   – durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: stv-mainz@poststelle.rlp.de

oder

– durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz an: info@stv-mainz.de-mail.de

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mainz, 60-Bauamt, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Postfach 3820, 55028 Mainz (Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz)

erhoben werden.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation finden Sie unter
https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/elektronische-kommunikation.

Stadtverwaltung Mainz
- behördliche Vermessungsstelle -
Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation

gez.

Raph Liedtke
Vermessungsamtmann

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Keine Veröffentlichungen

→ Gremien

Keine Veröffentlichungen

→ Stellenausschreibungen

Jobcenter: Leistungssachbearbeitung
Leistungssachbearbeitung SGB II (m/w/d)
Kennziffer JC/05

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)
URL: https://www.mainz.de/stellenangebote

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - 30 Tage Urlaub
  - Jahressonderzahlung